

Abholung der Kinder

Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019

Pflichten der institutionellen Einrichtungen (Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflichten)

§ 23

(1) Institutionellen Einrichtungen obliegt die Aufsicht über jene Kinder, welche die Einrichtung besuchen (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der der institutionellen Einrichtung zugehörigen Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut des pädagogischen Personals stehen. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung einer seiner erziehungsberechtigten Person(en) oder einer von dieser bzw. diesen bevollmächtigten Person befindet.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der persönlichen Übergabe der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals. Die Aufsichtspflicht endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw. diesen dazu bevollmächtigten Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.

Folgende Personen sind berechtigt mein Kind _____ vom Kindergarten abzuholen.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Sollten Personen das Kind abholen, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, muss unbedingt vorher entweder persönlich oder telefonisch Bescheid gegeben werden! Andernfalls kann das Kind nicht mitgegeben werden.

Geschwisterkinder dürfen frühestens mit vollendetem 12. Lebensjahr und nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern ein Kindergartenkind abholen.

Wir bitten um Verständnis, diese Maßnahme dient der Sicherheit Ihres Kindes. Die Liste kann jederzeit geändert bzw. ergänzt werden.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten